

Verordnung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über öffentliche Anschläge

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. erlässt gem. Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540) folgende

Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

1. Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate aller Art, Hinweise auf Veranstaltungen sowie Tafeln und Zettel, die an festen Gegenständen (Häusern, Mauern, Toren, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telegraphenmasten u. dgl.) angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind sowie bewegliche oder unbewegliche Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit.
2. Nr. 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung und von der Baugestaltungssatzung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. in der jeweils gültigen Fassung erfasst werden.
3. Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes sowie die Satzung zur Regelung von Sondernutzungen für das Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 06.11.1989 (Amtsblatt Nr. 45 vom 18.11.1989) bleiben unberührt.
4. Diese Bestimmungen ersetzen nicht die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. Besitzers des Grundstücks, auf dem diese Anschläge angebracht werden.

§ 2 Anschlagflächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und von Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge der in § 1 Nr. 1 bezeichneten Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt für diesen Zweck bereitgestellten oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt und privaten Unternehmungen errichteten Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln oder sonstigen Anschlagflächen) angebracht werden. Dies gilt auch für die Darstellung mittels Bildwerfer.

§ 3 Ausnahmen ohne Antrag

1. Die Bestimmungen gem. § 2 gelten nicht für öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 Nr. 1 im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ab der 6. Woche vor der jeweiligen Abstimmung. Diese öffentlichen Anschläge sind innerhalb von 2 Tagen nach der Wahl, dem Volksbegehren oder dem Volksentscheid wieder zu entfernen.
2. § 2 gilt auch nicht für öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 zur Ankündigung von Veranstaltungen, wenn diese Anschläge außerhalb des Mauerrings einschl. des Wallgrabens (Bereich gem. § 1 Abs. 2 der Baugestaltungssatzung der Großen Kreis-

stadt Weißenburg i. Bay.) innerhalb der bebauten Ortsteile an transportablen Plakatständern 2 Wochen vor dem Ereignis angebracht werden. Sie sind innerhalb von 2 Tagen nach dem Ereignis zu entfernen.

3. § 2 gilt ferner nicht für öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 Abs. 1, die
 - a) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar innerhalb geschlossener Räume (auch in Schaufenstern) oder
 - b) an der Stätte der Leistung angebracht werden.

§ 4

Weitere Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 auf Antrag

1. Die Stadt kann auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von § 2 zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder verunstaltet wird.
2. Die Anträge müssen schriftlich mindestens 4 Werktage vor dem Ereignis bei der Stadt gestellt werden.

§ 5

Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen (Handlungsstörer).

§ 6

Ersatzvornahme

Die Stadt kann auf Kosten der verantwortlichen Personen die Ersatzvornahme anordnen, wenn die nach §§ 2 und 3 unzulässigen öffentlichen Anschläge im Sinne des § 1 Nr. 1 trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 2 Tagen entfernt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG können die nach § 5 verantwortlichen Personen mit einer Geldbuße belegt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 außerhalb der von der Stadt für diesen Zweck bereitgestellten oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt und privaten Unternehmungen errichteten Anschlagflächen öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 Abs. 1 anbringen oder anbringen lassen,
 - b) entgegen den Vorschriften des § 3 öffentliche Anschläge anbringen bzw. anbringen lassen oder nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernen,
 - c) ohne die nach § 4 erforderliche Ausnahme Anschläge anbringen bzw. anbringen lassen oder nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernen.
2. Bei vorsätzlichem Handeln beträgt die Geldbuße bis zu 500,- € , bei fahrlässigem Handeln bis zu 250,- € (§ 17 OWiG).

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. und den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Weißenburg i. Bay., den 02.04.2007
Stadt Weißenburg i. Bay.

Reinhard Schwirzer
Oberbürgermeister